

§ 8

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die insgesamt zu zahlende Prämiensumme darf nicht höher sein als der Betrag, um den die Sollkosten die Istkosten überschreiten. Außerdem muß die Gesamtprämiensumme durch die kumulative Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des Verlustes gedeckt sein.

(2) Eine Prämienzahlung entsprechend der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung darf nicht erfolgen, wenn für das betreffende Quartal keine volle Zuführung zum Direktorfonds vorgenommen werden darf.

(3) Auf Grund des Abs. 2 nicht gezahlte Prämienbeträge können ausgezahlt werden, wenn der Betrieb für das betreffende Quartal eine volle Zuführung zum Direktorfonds nachträglich vornehmen darf.

§ 9

Bei den Prämienberechtigten der Kreisbetriebsämter für Post- und Fernmeldewesen im Bezirk Suhl, die für die Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen auf ihrem Arbeitsplatz gleichzeitig verantwortlich sind, ist die Erfüllung des Gesamtplanes zugrunde zu legen, während für die Prämienberechtigten der Fachabteilung (einschließlich der stellvertretenden Betriebsleiter) in jedem Fall die Planerfüllung im Postwesen bzw. Fernmeldewesen für die Prämienberechnung maßgebend ist.

§ 10

Kostenunterschreitungen, Gewinnübererfüllungen und Verlustunterschreitungen, die durch Planfehler, Nichterfüllung bestimmter Aufgaben oder andere Zufälligkeiten entstanden sind, dürfen zur Verhütung unberechtigter Prämienzahlungen nicht zur Grundlage der Prämienberechnung gemacht werden.

Vor Ermittlung der Übererfüllungsprozentsätze und vor Errechnung des Höchstbetrages (§ 8 Abs. 1) sind diese Beträge zu eliminieren. ⁸

§ 11

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die Prämienberechnung für das I. Quartal 1955 erfolgt noch nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) und der hierzu ergangenen Vierten Durchführungsbestimmung für die Deutsche Post vom 12. August 1954 (GBl. S. 740).

Berlin, den 24. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 12. Oktober 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1955 und die Frühjahrsbestellung 1956 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Der Abs. 4 des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1955 zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I S. 649) erhält folgenden Wortlaut:

„Pflanzkartoffeln werden für die Vermehrung nur bei einer vorherigen oder gleichzeitigen 100/oigen Gegenlieferung von Konsumkartoffeln ausgegeben. Von dieser Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen von Kartoffeln von Stammelite bis einschließlich Superelite ausgenommen. Pflanzgut ist zum Pflanzgutpreis zu berechnen. Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel werden an die Bezugsberechtigten gleichfalls nur bei vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln in Höhe von 100 % der Pflanzgutmenge ausgegeben. Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Pflanzgut wird von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. an die Anbauer nur bei vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln im Verhältnis 1 : 1 ausgeliefert. Die Ausgabe von Pflanzgut ist nicht von der anteiligen oder vollen Erfüllung des Ablieferungssolls in Kartoffeln abhängig zu machen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1955

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Reichell
Minister

* 3. DB (GBl. I S. 649)

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Berichtigung

In der Preisanordnung Nr. 432 vom 31. August 1955 — Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund — (GBl. I S. 613) muß es in der Anlage C, Tarif für Nebenleistungen zum Umschlagstarif für die Seehäfen der DDR unter Ziff. 3 für alle Positionen, d. h. sowohl bei Lagerung in gedeckten Räumen als auch bei Lagerung im Freien heißen: „je Tag und t“.